

HAWK HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN
FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT
ALLGEMEINER TEIL DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE

BACHELOR-STUDIENGÄNGE

- **BILDUNG UND ERZIEHUNG IM KINDESALTER**
- **ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE, PHYSIOTHERAPIE**
- **SOZIALE ARBEIT HILDESHEIM**
- **PFLEGEMANAGEMENT**
- **PFLEGE PÄDAGOGIK**

MASTER-STUDIENGÄNGE

- **ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE, PHYSIOTHERAPIE**
- **SOZIALE ARBEIT IM INTERNATIONALEN UND INTERKULTURELLEN KONTEXT HILDESHEIM**

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit hat am 31.03.2011 gemäß § 7 Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 NHG die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen und am 05.12.2012 redaktionelle Änderungen und Verfahrensmodifizierungen, sowie am 21.05.2014 eine Änderung der §§ 10 Abs. 21 und 17 Abs. 2 verabschiedet.

Das Präsidium der HAWK hat die Prüfungsordnung vom 31.03.2011 am 25.08.2014 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

- § 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Credits, Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungskommission, Studiendekaninnen und -dekane, Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsverfahren
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Modul Bachelor- und Masterarbeit
- § 11 Nachteilsausgleich in Prüfungen
- § 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis und Rücktritt aus wichtigem Grunde
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung
- § 15 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen
- § 16 Bildung der Gesamtnote, ECTS-Gesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Erteilung des Bachelor- und Mastertitels
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsakte
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Dokumentvorlagen für Bachelor- und Masterstudiengänge:

- Dokumentvorlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung nebst Anlage
- Dokumentvorlage 2: Bachelorurkunde
- Dokumentvorlage 3: Studiengangsspezifische Anlage für Bachelor-Studiengänge
- Dokumentvorlage 4: Zeugnis über die Masterprüfung nebst Anlage
- Dokumentvorlage 5: Masterurkunde
- Dokumentvorlage 6: Studiengangsspezifische Anlage für Master-Studiengänge
- Dokumentvorlage 7: Diploma Supplement
- Dokumentvorlage 8: Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss
- Dokumentvorlage 9: Eidesstattliche Erklärung/ Plagiatserkennung
- Dokumentvorlage 10: Bibliothekserklärung

§ 1

Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

(1) Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.

(2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung beinhaltet

- Anlage 1 eine studiengangsspezifischen Anlage (entsprechend der Dokumentenvorlagen 3 oder 6),
- Anlage 2 das Bachelor- oder Masterzeugnis (entsprechend der Dokumentvorlagen 1 oder 4),
- Anlage 3 die Bachelor- oder Masterurkunde (entsprechend der Dokumentvorlagen 2 oder 5),
- Anlage 4 das Diploma Supplement (entsprechend Dokumentvorlage 7).

Der besondere Teil regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungsleistungen. Er kann weitere Anlagen umfassen.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern in der Lage sind.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden Kompetenzen erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen. Die Qualifikation entspricht für den Bachelor-Studiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie den Niveaustufen 5 und 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter den entsprechenden Niveaustufen 5 und 6 des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit bzw. DQR. Für die Bachelor-Studiengänge Pflegepädagogik und Pflegemanagement entspricht dies den Niveaustufen 5 und 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Die Studierenden werden befähigt, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen vielfältige Kompetenzen zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums.

(3) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Sie entsprechen für den Master-Studiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie der Niveaustufe 7 des

Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) bzw. für den Master-Studiengang Soziale Arbeit den entsprechenden Ebenen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SArb). Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt werden.

Das Masterstudium führt zu einer weitergehenden Qualifikation.

Die Studierenden vertiefen wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden. Sie sind in der Lage, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich zu arbeiten, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3 Hochschulgrad

Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium an der HAWK, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen akademischen Grad Bachelor- oder Master.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Credits, Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, wird im jeweiligen besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Das Studium in einem Bachelor-/ Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammen gehörende Lehr- und Lerneinheit. Jedem Modul werden im besonderen Teil Credits zugeordnet. Für Praktika werden Credits entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit ausgewiesen, bei der Bachelor- und Masterthesis entsprechend der Bearbeitungszeit.

(3) Ein Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, die eine einzige Prüfungsleistung beinhaltet, die benotet oder unbenotet sein kann. Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ beziehungsweise der Bewertung „bestanden“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Bewertung Credits auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Credits kennzeichnen den studentischen Arbeitszeitaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und können. Die Kompetenzen sind für jedes Modul zu definieren und die Lehrveranstaltungen des Moduls daran auszurichten. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die dazu gehörenden Praxiszeiten, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen.

(4) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung der Fakultäten im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang kann für einzelne Module oder für den gesamten Studiengang auch Englisch Lehr- und Prüfungssprache sein. Für eine Veranstaltung, die gerade der Vermittlung von Sprachkenntnissen dient, ist Lehr- und Prüfungssprache regelmäßig die jeweils gelehrte Sprache.

(5) Prüfungszeitpunkt, Prüfungsform und Prüfungsdauer sind bis zum festgelegten Anmeldeschluss zu den Prüfungen von den Prüfenden bekannt zu geben. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen desselben Studiengangs sind nach Möglichkeit auszuschließen. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. Die Prüfungstage für die mündlichen Prüfungen werden im Semesterzeitplan der Fakultät festgelegt. Zur Unterstützung kann das Prüfungsamt die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsplanung und -organisation einbeziehen.

(6) Die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die möglichen Prüfungsformen werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang durch die Fakultäten verbindlich festgelegt.

(7) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden regelmäßig 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 30 Credits (ECTS) umgerechnet. Ein Credit entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(8) Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(9) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang wird im jeweiligen besonderen Teil geregelt.

(10) Die Studienkommission kann das Angebot im Wahlpflichtbereich verändern, wenn es im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation sinnvoll und angemessen ist.

(11) Das jeweils vorgehaltene Wahlpflichtangebot bestimmt sich nach den vorhandenen Lehrkapazitäten. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtfächer aus. Eine Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Lehrveranstaltungsplätze.

(12) Es besteht nach Maßgabe der Ordnungen zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hildesheim/Holzminen/Göttingen in der jeweils gültigen Fassung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Die festgelegten Bearbeitungszeiten für die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums nicht verlängert.

§ 5

Prüfungskommission, Studiendekaninnen und -dekane, Prüfungsamt

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungskommission gehören an:

- Jeweilige Studiendekanin/ jeweiliger Studiendekan des betroffenen Studiengangs als Vorsitzende/ Vorsitzender (ohne Stimmrecht),
- Drei Mitglieder, welche die Professorinnen-/ Professorengruppe vertreten,
- Ein Mitglied, das die Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist und
- Zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden

Hinzu kommt beratend ein Mitglied aus der Gruppe MTV.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die/ der vorsitzende Studiendekanin/ Studiendekan und ein Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt das Gremium mit einer Frist von zwei Wochen ein; in eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Kein Mitglied der Prüfungskommission darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen nahen Angehörigen betreffen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Verlängerung kann vom Fakultätsrat beschlossen werden.

(5) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die vorsitzende Studiendekanin/ den vorsitzenden Studiendekan, auf die Studiengangsleitungen, bzw. Studienkommissionen oder auf die Studiendekanin/ den Studiendekan eines anderen Studiengangs übertragen. In jedem Fall obliegt der Studiendekanin/ dem Studiendekan für die ihm zugeordneten Studiengänge eine Eilentscheidungskompetenz, wenn die Prüfungskommission nicht rechtzeitig geladen werden kann. Die Studiendekanin/ der Studiendekan berichtet der Prüfungskommission hierüber in der nächsten Sitzung.

(7) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Sie oder er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission verlangt. Die Prüfungskommissionsvorsitzende/ der Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. eine von ihr/ ihm legitimierte Person bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Die Tätigkeit der oder des Vorsitzenden kann vertretungsweise auf eine/ n andere/ n Studiendekanin/-dekan übertragen werden.

(10) Die Prüfungskommission legt die allgemeingültigen Fristen, Termine und näheren Bestimmungen für das Prüfungsverfahren fest. Allgemeingültige Entscheidungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(11) Das Prüfungsamt führt die laufenden Amtsgeschäfte nach dieser Prüfungsordnung. Soweit im besonderen Teil der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren getroffen werden, entscheidet das Prüfungsamt über die Zulassungsanträge zu Prüfungsleistungen, wacht über die ordnungsgemäße Ablegung der Prüfungen, erteilt Abschlussdokumente, rechtsmittelfähige Bescheide, Auskünfte und berät die Studierenden und Lehrenden zu allen Fragen des Prüfungsrechts und weist auf Verfahrensfehler hin. Das Prüfungsamt kann Beschlussvorlagen in die Prüfungskommission einbringen.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der HAWK sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über die Gleichwertigkeit einer Qualifikation entscheidet die Prüfungskommission. Wer mit einem selbstständigen Auftrag für eine Lehrveranstaltung versehen ist, ist für die zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen prüfungsberechtigt.

(2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüferin/ einen Prüfer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung wird abweichend davon durch zwei Prüferinnen/ Prüfer vorgenommen und protokolliert. Das Protokoll ist von beiden Prüferinnen/ Prüfern zu unterzeichnen und dem Prüfungsamt zur Prüfungsakte zu reichen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden auf Basis der erzielten Credits angerechnet, wenn sie in gleichen oder verwandten Studiengängen derselben oder anderer Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden. Im Übrigen erfolgt die Anrechnung auf der Basis einer Prüfung der Gleichwertigkeit. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen vorzunehmen. Der besondere Teil kann nähere Bestimmungen treffen und weitere Anrechnungsmöglichkeiten vorsehen.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende

Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weiter - gehende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterthesis- und Bachelor- oder Masterkolloquium ist nicht zulässig. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In einem konsekutiven Masterstudiengang können Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen.

(4) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

(5) Studentinnen und Studenten, die nachweislich mindestens 30 Credits während eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes an einer Partnerhochschule in einem fremdsprachigen (nicht muttersprachigen) Studiengang erreichen, können die absolvierten Leistungen im Rahmen der geltenden Regelungen in den Bachelor- und Masterstudienprogrammen an der HAWK angerechnet bekommen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. Entsprechendes gilt für unbenotete Prüfungsleistungen und Fehlversuche (nicht ausreichende Prüfungen).

(7) Den Nachweis über bestandene Prüfungsleistungen hat die oder der Begehrende urkundlich zu führen. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Diese Aufgabe kann vom Studiendekan auf die Studiengangsleitungen übertragen werden. Die Anerkennungsentscheidung ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

(1) Die Studierenden müssen sich innerhalb der von der Prüfungskommission festzulegenden Frist zu den Modulprüfungen, die sie in dem Semester ablegen möchten, anmelden. Für die benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen kann das Verfahren im besonderen Teil abweichend geregelt werden. Falls bereits in einem gleichen Studiengang Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, der entsprechende Prüfungsanspruch erloschen ist oder das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, ist dieses dem Prüfungsamt vor der Meldung zur ersten Prüfung mitzuteilen. Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Nennung von Gründen bis spätestens 14 Tage

a) vor Ablauf der Erbringungsfrist bei rein schriftlichen Arbeiten (exklusive der Abschlussarbeiten) bzw.

b) bei sonstigen Prüfungsformen spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin der jeweilige Prüfungsleistung

möglich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen und zu den Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei einem Onlineverfahren sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

(3) Zugelassen wird, wer die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

(4) Die Zulassungen von Prüfungen - soweit im besonderen Teil der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren getroffen werden - und die Prüfungsergebnisse können von den Studierenden Online eingesehen werden. Die Studierenden sind verpflichtet ihre jeweiligen Leistungskonten regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Ein Anspruch auf freie Prüferwahl besteht nicht, in den Modulen „Bachelor- und Masterarbeit“ haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht für die Prüferin/ den Prüfer.

(6) Für das Prüfungsverfahren gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

(7) Prüfungen sind in dem Semester abzulegen, für welches sie angemeldet worden sind, ansonsten gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ausnahme ist hier § 10 Abs. 18. Wenn kein individueller Prüfungstermin festgelegt worden ist, ist Abgabeschluss für schriftliche Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile stets einen Monat vor Semesterende.

(8) Eine schriftliche Prüfung kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn die Aufzeichnungen des elektronischen Anwendungsprogramms über die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der jeweiligen Bearbeitung des Prüflings und mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand einer Aufbewahrung und einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden. Näheres bestimmt die Prüfungskommission.

(9) Eine Prüfung, die ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen abgelegt worden ist, ist unwirksam.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden und in die Lehrveranstaltungen integriert werden, näheres wird in dem jeweils maßgeblichen besonderen Teil geregelt.

(2) Bei gemeinsamen Prüfungsleistungen muss die Autorenschaft im jeweils bearbeiteten Teil kenntlich gemacht werden. Bei einer Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht (wie ein Referat), müssen alle Teile der Prüfungsleistung bestanden sein, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ bewertet werden kann.

(3) Die Fakultät kann im besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs bestimmte Prüfungsformen für die einzelnen Module vorschreiben; dort können auch nähere Vorgaben zu den Prüfungsformen bestimmt werden. Der Umfang der Prüfungsleistung richtet sich nach dem Workload der Module. Im besonderen Teil der Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge wird der Umfang der Prüfungsformen näher bestimmt.

(4) Die Prüfungskommission kann weitere Prüfungsformen zulassen. Auch kann sie auf Antrag Abweichungen für Studierende zulassen, falls die Studierenden nur zeitweilig Leistungen an der hiesigen Hochschule erbringen und deshalb die Abschlussgrade der hiesigen Hochschule nicht anstreben.

(5) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen und Prüfern festgelegt.

§ 10

Modul Bachelor- und Masterarbeit

(1) Das Modul Bachelor-/ Masterarbeit beinhaltet eine Prüfungsleistung, die aus der Thesis und dem Kolloquium besteht. Das Modul ist bestanden wenn beide Prüfungsteile mit „mindestens ausreichend“ bewertet wurden. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium zueinander wird im besonderen Teil festgelegt.

(2) Die Anmeldungen zu den Leistungen des Moduls Bachelor-/ Masterarbeit erfolgen abweichend von den allgemeinen Regelungen als gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb bestimmter Fristen im Prüfungsamt. Die festgelegten Fristen sind hochschulüblich bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungsleistung im Modul Bachelor-/ Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Die Studentin/ der Student kann die Erst- und Zweitprüferinnen/ -prüfer vorschlagen. Das Thema der Bachelor- oder Masterthesis wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüferin/ den Erstprüfer festgelegt.

(5) Die Betreuung und Prüfung der Bachelor- oder Masterthesis kann von jeder oder jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der HAWK oder anderen Prüferinnen und Prüfern im Sinne von § 6 übernommen werden. In jedem Fall muss aber eine der beiden betreuenden Prüferinnen oder einer der beiden betreuenden Prüfer, lehrende Professorin oder lehrender Professor, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben der HAWK sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Die Studentin/ der Student muss mit der Anmeldung zur Bachelor- oder Masterthesis sowohl den Themenvorschlag als auch die schriftlichen Bestätigungen von Erst- und Zweitprüferin/ -prüfer einreichen. Auf Antrag der oder des Studierenden weist die Prüfungskommission dem Prüfling rechtzeitig ein Thema und ggf. auch Prüferinnen/ Prüfer zu.

(7) Für die Zulassung zur Bachelor- oder Masterthesis müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Dieses sind zum einen der Nachweis von bestandenen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 Credits bei Bachelorstudiengängen und von mindestens 81 Credits bei Masterstudiengängen;
- Ferner müssen alle noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet und die Zulassung hierzu erteilt worden sein.

(8) Die Bachelor- oder Masterthesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- oder

Masterthesis müssen dem Prüfungszweck und dem in den Bestimmungen des jeweiligen besonderen Teils der Prüfungsordnung vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen.

(9) Die Bachelor- oder Masterthesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 8 entsprechen.

(10) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bachelor- oder Masterthesis innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Die Bearbeitungszeit und die Seitenzahlen werden in den besonderen Teilen geregelt.

(11a) Im Einzelfall kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag nach Anhörung der Prüferinnen und Prüfer bei der Bachelorthesis um maximal 2 Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an das Prüfungsamt gestellt werden. Begründet sich der Verlängerungsantrag in einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Bearbeitungszeit, muss sich die/ der Studierende unverzüglich, i.d.R. am ersten Tag der Erkrankung, im Prüfungsamt prüfungsunfähig melden und hierüber ein entsprechendes ärztliches Attest einholen, welches binnen von 3 Werktagen dem Prüfungsamt vorzulegen ist, einer Anhörung der Prüferinnen und Prüfer bedarf es in diesem Fall nicht.

Für die Masterthesis kann eine Regelung im besonderen Teil getroffen werden.

(11b) Abweichend von § 8 Abs. 1 kann eine Abmeldung von der Thesis bis zum Bearbeitungsbeginn erfolgen. Die Abmeldung muss vor Bearbeitungsbeginn schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

(11c) Ein Rücktritt ohne Begründung ist nur innerhalb der ersten 4 Wochen des Bearbeitungszeitraumes der Bachelor- oder Masterthesis zulässig und schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.

(11d) Darüber hinaus ist ein Rücktritt nur im Falle einer Prüfungsunfähigkeit von mehr als 2 Wochen unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zulässig. Der Rücktritt ist innerhalb des Bearbeitungszeitraumes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, das amtsärztliche Attest ist unverzüglich nachzureichen, andernfalls gilt die Thesis als nicht bestanden. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.

(12) In der Bachelor- oder Masterthesis ist eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben:

Dass,

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und

- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

Ferner muss die Arbeit folgende Erklärungen enthalten: Ob die Arbeit in der Bibliothek ausgelegt werden kann und ob die Arbeit unter die Bestimmungen des Datenschutzes fällt. Bei Arbeiten, die dem Datenschutz unterliegen, z. B. bei der Verwendung von Fotos, Videosequenzen, Interviews oder anderen persönlichen Daten, endet die Erklärung mit nicht einverstanden.

(13) Die Bachelor- oder Masterthesis ist fristgemäß in 3-fach gebundener Ausfertigung und 3-fach in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben, es sei denn es ist im besonderen Teil abweichend geregelt. Mit der Abgabe der elektronischen Version hat der Studierende auch die Bibliothekserklärung gemäß Anlage 9 abzugeben. Diese Erklärung ist den gebundenen und elektronischen Fassungen der Thesis beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(14) Die Bachelor- oder Masterthesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen ein schriftliches Gutachten über die Thesis an. Die Thesis ist bestanden, wenn beide Prüferinnen/ Prüfer diese mit mindestens ausreichend bewerten. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung entsprechend dem Notensystem nach § 15 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(15) Die Prüferinnen/ Prüfer können einen Sperrvermerk bezüglich der Bibliotheksauslage im Prüfungsprotokoll anbringen. Eine Bibliotheksauslage erfolgt auch nicht bei einer Note, die schlechter als 2,3 ist.

(16) Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlichen Bescheid, wenn die Bachelor-/ Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(17) Für das Bachelor- oder das Masterkolloquium, ist die Zulassung zu erteilen, wenn

- die Bachelor- oder die Masterthesis von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und
- alle übrigen Prüfungsleistungen bestanden und nebst den nach dem besonderen Teil ggf. zu absolvierenden Praktika und Projekten dem Prüfungsamt nachgewiesen sind.

(18) Das Kolloquium ist im Regelfall von denselben beiden Prüfenden abzunehmen, wie die Bachelor- oder Masterthesis. Es soll bis Ende des Prüfungssemesters, für das die Zulassung zur Thesis erteilt wurde, absolviert werden. Für den Fall, dass die Zulassung zum Kolloquium bis dahin nicht erteilt werden kann, muss dieses im darauf folgenden Fachsemester abgelegt werden, ansonsten gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet.

(19) Das Bachelor- oder Masterkolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 bis 45 Minuten Dauer. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Thesis im Rahmen eines Fachgespräches nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus

dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und/ oder Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und bewertet. Bei einer Prüfung in Gruppen vervielfacht sich die Gesamtdauer der Prüfung entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

(20) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüferinnen/ Prüfer dieses mit mindestens ausreichend bewerten. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung entsprechend des Notensystems nach § 15 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(21) Thesis und Kolloquium können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Fachsemesters abzulegen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(22) Die Modulnote errechnet sich aus der Gewichtung von Thesis und Kolloquium gemäß der Regelung im besonderen Teil und wird entsprechend des Notensystems nach § 15 Abs. 3 festgelegt.

§ 11

Nachteilsausgleich in Prüfungen

(1) Macht die Studentin oder der Student durch fachärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis (von mindestens einem Grad der Behinderung von 50) und/ oder anderen Nachweisen glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung, chronischer Erkrankung oder so genannter Teilleistungsschwächen sowie außergewöhnlicher Lebenssituationen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der/ des Studierenden, ob Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen erbracht werden können.

(2) Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, in der Regel spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

(4) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über den Nachteilsausgleich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Chancengleichheit.

§ 12

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt aus wichtigem Grunde

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- Prüfungsleistungen nicht fristgerecht abgibt,
- Prüfungsleistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums im Semester der Zulassung erbringt oder
- nach Ablauf der Abmeldefrist nach § 8 Abs. 1 von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der Antrag auf Anerkennung triftiger Gründe muss unverzüglich nach Eintritt, in jedem Fall aber vor dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin, schriftlich bei der Prüferin/ dem Prüfer gestellt werden. Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu 14 Tagen hinausgeschoben werden kann. Die Verlängerungsanträge nebst Nachweisen sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Für die Thesis und das Kolloquium gelten abweichend von dieser Norm, die Regelungen des § 10 Abs. 11.

(3) Liegt als triftiger Grund für das Versäumnis eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, so hat die oder der Studierende die Prüferin/ den Prüfer sowie das Prüfungsamt unverzüglich hierüber zu informieren und spätestens innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Eintritt der Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest einzureichen, welches in der Regel nicht später als am Prüfungs- bzw. Abgabetermin ausgestellt sein darf. Das Attest muss eine Aussage über die Prüfungsfähigkeit am Tage der Prüfung enthalten. Der Krankheit der oder des Studierenden steht insoweit die Erkrankung eines von ihr/ ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über Elternzeiten sind auf Antrag der oder des Studierenden zu berücksichtigen und stellen stets einen triftigen Grund für einen Rücktritt dar, sofern der Antrag vor Antritt der Prüfung beim Prüfungsamt unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gestellt wird.

(5) In den Fällen der Berufung auf triftige Gründe im Sinne dieser Norm, sind eine versäumte Abgabe oder eine Prüfung unverzüglich nachzuholen. Nachholtermine für Prüfungen werden auf Antrag der oder des Studierenden von der Prüferin oder dem Prüfer vergeben, sofern die Ableistung der Prüfung noch im selben Semester, für welches die Anmeldung und Zulassung erfolgt ist, möglich ist. Es steht im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers hierfür eine andere Prüfungsform festzulegen, sofern es sich nicht um eine mündliche Prüfung handelt. Ist eine Nachholung im Prüfungssemester, auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, nicht möglich, gilt die oder der Studierende von dieser Prüfung als zurückgetreten. Die oder der Studierende muss sich im Regelfall im folgenden Fachsemester, spätestens binnen Jahresfrist, erneut zu dieser Prüfung anmelden, wobei aus Gründen der Chancengleichheit für die Prüfung eine andere Aufgaben- bzw. Themenstellung festzulegen ist.

(6) Bei Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung oder bei sich wiederholenden Rücktritten wegen Krankheit kann das Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann die Prüfungskommission die Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. Die Entscheidung nach Satz 2 erfolgt nach Anhörung des Prüflings.

(2) Die Hochschule kann aus Gründen der Chancengleichheit eine Plagiatserkennung durchführen. Diese kann online und extern bei einem Anbieter eines Plagiatserkennungsdienstes erfolgen. Die Weitergabe persönlicher Daten, die in Prüfungsleistungen enthalten sind, ist in diesem Fall zulässig.

(3) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich innerhalb von einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für mit „nicht ausreichend“ bewertet erklären. Eventuell bereits erteilte Abschlussdokumente sind einzuziehen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 15

Bewertung von benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen in den Modulen

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet.

(2) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0; 1,3 (sehr gut)	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3 (gut)	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht

über 4,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 und 4,0 dienen der differenzierten Bewertung.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb der festzusetzenden Abgabefristen direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen, ebenso eine Fassung in elektronisch lesbarer Form. Näheres kann durch die Prüfungskommission geregelt werden.

(5) Die Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfenden soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Abgabe erfolgen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein; bei Abschlusssemestern soll die Bewertung der regulär neben den Leistungen des Moduls Bachelor- oder Masterarbeit vorgesehenen Prüfungsleistungen bereits früher erfolgen, die Termine legt die Prüfungskommission fest. Die Abgabetermine für Prüfungsleistungen sind dem entsprechend festzulegen.

(6) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet haben. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen im Rahmen des Notenschemas nach Absatz 3. Bei unbenoteten Prüfungsleistungen müssen für ein Bestehen beide Prüferinnen/ Prüfer mit „bestanden“ bewertet haben.

(7) Die Prüfungsformen der Module werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 16

Bildung der Gesamtnote, ECTS-Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller bestandenen und benoteten Module gebildet. Die Modulnoten fließen gewichtet nach Credits der Module in die Gesamtnote ein, dabei bleiben Credits für Praktika und Projekte unberücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird eine Dezimalstelle hinter dem Komma im Zeugnis ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Sobald eine aussagekräftige Kohorte für den Studiengang vorliegt, sollen die Gesamtnoten im Zeugnis auch in ECTS-Grades ausgewiesen werden. Dieses geschieht, wenn

- mindestens drei Studiendurchgänge ihr Studium beendet haben (das laufende

Abschlusssemester wird hier nicht mitgezählt),

- mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen den Studiengang abgeschlossen haben.

Für einzelne Modulnoten wird kein ECTS-Grade ermittelt, dieser wird ausschließlich für die Gesamtnote ausgewiesen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden einer Studentin/ eines Studenten. Dabei erhalten die Studierenden folgende Noten:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die vorstehende Tabelle den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Bei Wiederholungsprüfungen im Wahlpflichtbereich sind diese regelmäßig in demselben Wahlpflichtbereich abzulegen in dem auch die nicht bestandene vorherige Prüfung absolviert worden ist. Ein Anspruch auf dieselbe Lehrveranstaltung, dieselbe Prüferin oder denselben Prüfer besteht nicht. Die/ der Studierende muss sich zu jeder Wiederholungsprüfung im Rahmen der geltenden Fristen anmelden.

(3) Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann eine zweite Wiederholungsprüfung im Bachelorstudiengang für maximal drei und im Masterstudiengang für maximal zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen beantragt werden, nicht jedoch für die Bachelor- und Masterthesis sowie für das Bachelor- und Masterkolloquium. Für die Antragstellung gelten die üblichen Wiederhol- und Anmeldefristen.

(4) In demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(5) Auf Antrag der Studentin/ des Studenten und mit Zustimmung der/ des Prüfenden kann eine Wiederholungsprüfung im Abschlusssemester vorgezogen werden.

(6) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung wird vom Prüfungsamt ein Bescheid erteilt.

§ 18

Erteilung des Bachelor- und Mastertitels

Das Bachelor- bzw. Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden und ggf.

auch alle anderen nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen im Umfang von 180 Credits in den Bachelorstudiengängen und 120 Credits in den Masterstudiengängen dem Prüfungsamt nachgewiesen wurden.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der letzten Bewertung im Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt werden (Dokumentvorlagen 1 und 4). Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Dokumentvorlagen 2 und 5). Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Mastergrades beurkundet.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein deutschsprachiges Diploma Supplement (Dokumentvorlage 7).

(4) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät, die übrigen Abschlussdokumente nur von der verantwortlichen Studiendekanin oder dem verantwortlichen Studiendekan, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Studierenden wird auf Antrag beim Verlassen der HAWK ohne Erlangung des Studienabschlusses oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Bewertung und die Anzahl der Credits ausweist. Die Bescheinigung muss ferner die Aussage enthalten, ob ein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung vorliegt (Anlage 8).

(6) Bietet die Fakultät den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazitäten eine Teilnahme an Zusatzprüfungen an, so erteilt die oder der Prüferin/ Prüfer dem Studierenden bei Bestehen auf Antrag eine formlose Bescheinigung. In den Bachelor- oder Masterabschlussdokumenten werden zusätzlich erbrachte Leistungen nicht ausgewiesen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsakte

(1) Klausuren und andere schriftliche oder gegenständliche Prüfungsleistungen können auf Antrag, welcher binnen zwei Wochen nach Notenbekanntgabe bei den Prüfenden zu stellen ist, dort eingesehen werden.

(2) Mündliche Prüfungsformen sind zu protokollieren. Die Prüfungsprotokolle und Gutachten verbleiben auch nach Beendigung des Studiums in der Prüfungsakte bei der HAWK.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Prüfungsteil) wird der Studentin oder dem Studenten auf schriftlichen Antrag Einsicht

in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Aktenauszüge dürfen nicht angefertigt werden. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 21

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet das Prüfungsamt den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so wird dem Widerspruch abgeholfen.

Andernfalls ist der Widerspruch der Prüfungskommission zuzuleiten. Diese überprüft die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer zur Begutachtung bestellen.

(3) In allen anderen Widerspruchsfällen nimmt das Prüfungsamt zunächst eine Sachverhaltsüberprüfung vor. Sofern eine Abhilfe nicht möglich ist, leitet es den Widerspruch mit einer Stellungnahme an die Prüfungskommission zur Entscheidung weiter.

(4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung neu bewertet oder die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.

(6) Über den Widerspruch soll in angemessener Zeit entschieden werden.

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntgabe für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Kraft.

(2) Der Regelstudienbetrieb wird den Studierenden eines Studiengangs für die Dauer der in dieser Ordnung vorgesehenen Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende nach der Prüfungsordnung zuzüglich von vier weiteren Semestern gewährleistet.

(3) Tritt eine neue Prüfungsordnungsversion in Kraft, werden die nach dieser Prüfungsordnung begonnenen Prüfungsverfahren nach vier weiteren Semestern in die neue Ordnung überführt.

Anlagen: Dokumentvorlagen für Bachelor- und Masterstudiengänge

- Dokumentvorlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung nebst Anlage
- Dokumentvorlage 2: Bachelorurkunde
- Dokumentvorlage 3: Studiengangsspezifische Anlage für Bachelor-Studiengänge
- Dokumentvorlage 4: Zeugnis über die Masterprüfung nebst Anlage
- Dokumentvorlage 5: Masterurkunde
- Dokumentvorlage 6: Studiengangsspezifische Anlage für Master-Studiengänge
- Dokumentvorlage 7: Diploma Supplement
- Dokumentvorlage 8: Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss
- Dokumentvorlage 9: Eidesstattliche Erklärung/ Plagiatserkennung
- Dokumentvorlage 10: Bibliothekserklärung

Dokumentvorlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung

HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Bachelorzeugnis

Frau / Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXX
hat die Abschlussprüfung im Studiengang
XXXX
bestanden.

Abschlussprüfung	Credits	Gesamtnote
	180	o,o (<i>in Worten</i>)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Bachelorzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

ECTS-Grade A, B, C, D oder E
beziehungsweise
* Zur Ermittlung des ECTS-Grades ist eine aussagekräftige Kohorte zurzeit nicht vorhanden.

Hildesheim, den 00.00.0000

Anlage zum Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

Frau / Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXX

	Credits	Note
Modul XXXX		0,0
Modul Bachelorarbeit		0,0
Thema der Bachelorthesis:		
XXXX		
Gesamt	180	0,0

Dokumentvorlage 4: Zeugnis über die Masterprüfung

HAWK Hildesheim/Holzminen/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Masterzeugnis

Frau / Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXX
hat die Abschlussprüfung im Studiengang
XXXX
bestanden.

Abschlussprüfung	Credits	Gesamtnote
	180	o,o (<i>in Worten</i>)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Masterzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

ECTS-Grade A, B, C, D oder E
beziehungsweise
* Zur Ermittlung des ECTS-Grades ist eine aussagekräftige Kohorte zurzeit nicht vorhanden.

Hildesheim, den 00.00.0000

Prof. XXXX
Studiendekan/in

Anlage zum Masterzeugnis (Transcript of Records)

Frau / Herr Martina Mustermann
geboren am 00.00.0000 in XXXX

	Credits	Note
Modul XXXX		0,0
Modul Masterarbeit		0,0
Thema der Masterthesis:		
XXXX		
Gesamt	120	0,0

Notenstufen für die Modulnote: 1,0; 1,3 = Sehr Gut; 1,7; 2,0; 2,3 = Gut; 2,7; 3,0; 3,3 = Befriedigend; 3,7; 4,0 = Ausreichend
Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend

Dokumentvorlage 5: Masterurkunde

Masterurkunde

Die HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herr
geboren am

Martina Mustermann
00.00.0000 in XXXX

den Hochschulgrad

Master of XXXX
abgekürzt B. XXXX, nachdem sie/er die
Abschlussprüfung im Studiengang

XXXX

bestanden hat.

Hildesheim, den

00.00.0000

Prof.
Dekan/in

Prof.
Studiendekan/in

HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUR INHABERIN/ ZUM INHABER DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/ 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code der/ des Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ/ Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ/ Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil der Absolventin/ des Absolventen

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/r der Prüfungskommission
Studiendekan/in

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

DIE INFORMATIONEN ÜBER DAS NATIONALE HOCHSCHULSYSTEM AUF DEN FOLGENDEN SEITEN GEBEN AUSKUNFT ÜBER DEN GRAD DER QUALIFIKATION UND DEN TYP DER INSTITUTION, DIE SIE VERGEBEN HAT.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

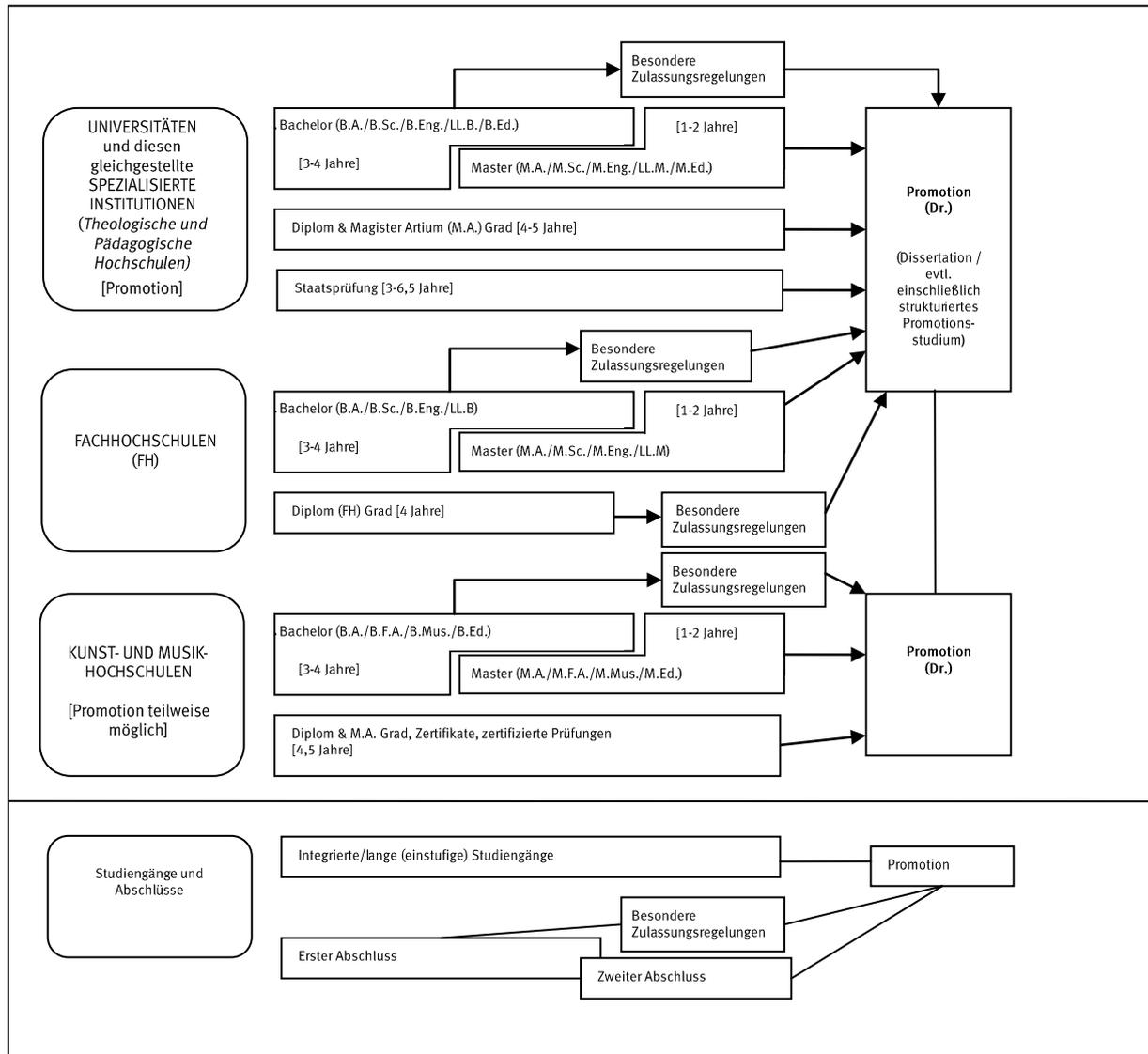
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei

integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

5 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

6 Siehe Fußnote Nr. 5

7 Siehe Fußnote Nr.

Dokumentvorlage 8: Bescheinigung über Beendigung des Bachelor- oder Masterstudiums ohne Studienabschluss

HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Bescheinigung über die Beendigung des Studiums ohne Studienabschluss

Frau / Herr geboren am	Martina Mustermann 00.00.0000 in XXXX
hat im Studiengang den angestrebten Studienabschluss nicht erreicht.	XXXX XXXX

Es wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Modul:	Prüfungsleistung:	Credits:	Prüfungssemester:	Bewertung:
--------	-------------------	----------	-------------------	------------

Modul XXXX

Modul XXXX

...

...

Die Bachelor-/ Masterprüfung wurde endgültig nicht bestanden.

Hildesheim, den 00.00.0000

Notenstufen:

1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend ; 5,0 = nicht ausreichend

Dokumentvorlage 9: Eidesstattliche Versicherung/ Plagiatserkennung

Ich versichere an Eides statt,

1. meine Bachelor- bzw. Master-Thesis (bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Thesis) mit dem Titel ›TITEL EINFÜGEN‹ selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst zu haben,
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben,
3. alle Stellen der Arbeit, die ich wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen habe, als solche kenntlich gemacht zu haben und
4. die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt zu haben.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Hochschule eine Plagiatserklärung meiner Abschlussarbeit vornimmt und diese auf dem Ephorusserver zur Überprüfung ablegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Studentin bzw. des Studenten

Dokumentvorlage 10: Bibliothekserklärung

Diese Erklärung bitte unterschreiben und in das Dokument (auch in die elektronische Versionen) einbinden!

Erklärung

- Abgabe der Abschlussarbeit in Form (Volltext) -

Verfasser/in:

Titel des Dokuments:

Erscheinungsjahr:

Fachbereich/ Studiengang/ Ort:

Bachelor

Master

Abgabe der Publikation in gebundener Form

Abgabe der Publikation per CD-ROM

Erklärung zum Copyright

Ich bin mit dem Auslage der Abschlussarbeit in der Bibliothek und ggf. dem Auflegen der o.g. Publikation auf dem Dokumentenserver der HAWK Hildesheim/Holzwinden/Göttingen und der damit verbundenen Veröffentlichung im Internet einverstanden. Ich bin einverstanden, dass die Arbeit ganz oder auszugsweise kopiert werden darf.

Ich erkläre, dass von mir die urheber- und lizenzrechtliche Seite (Copyright) geklärt wurde und Rechte Dritter (vertragliche Bindungen, Geheimhaltungspflichten gegenüber Firmen etc.) an der Publikation nicht entgegenstehen. Mit evtl. notwendigen Konvertierungen in andere Datenformate bin ich einverstanden.

Ort/ Datum:

Unterschrift:
